

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement des
Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

15. November 2023

Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. August 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern die oben genannte Revision eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht und das Einfuhrverbot von Nutztieren und Produkten solcher Tiere, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden. Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit den in Art. 17 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) sowie Art. 31 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedsstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU) geplanten Änderungen betreffend Registrierungen im europäischen Informationssystem für den Handel mit Tieren und Waren vorwiegend tierischen Ursprungs (TRACES) und den TRACES-Schulungen (Art. 100 EDAV-DS sowie Art. 40 EDAV-EU), die eine unnötige Aufgabenverschiebung vom Bund zu den Kantonen vorsehen. Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass auch die Einfuhr von sogenanntem Hormonfleisch beschränkt werden muss. Wie bei den Reserveantibiotika und den Wachstumsförderern, sollen auch die Ausnahmebedingungen für die Einfuhr von Rindfleisch gestrichen werden, das von Tieren stammt, welchen hormonell wirksame Substanzen verabreicht wurden. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton Aargau
Adresse, Ort : 5000 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 73
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 15. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoß gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht (Art. 64), die Möglichkeit für das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen sensibilisieren zu können (Ergänzung von Art. 295a Abs. 4 Tierseuchenverordnung [TSV]) und das Einfuhrverbot von Nutztieren und Produkten solcher Tiere, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden (Art. 5a). Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit den in Art. 17 geplanten Änderungen betreffend Registrierungen im europäischen Informationssystem für den Handel mit Tieren und Waren vorwiegend tierischen Ursprungs (TRACES) und den TRACES-Schulungen (Art. 100), die eine unnötige Aufgabenverschiebung vom Bund zu den Kantonen vorsehen.

Der neu eingeführte Art. 5a Abs. 1 Bst. b hat zur Folge, dass nun keine Tierprodukte mehr in die Schweiz eingeführt werden dürfen, welche mit antimikrobiellen Arzneimitteln zur Förderung des Wachstums erzeugt wurden. Somit entfällt auch eine allfällige Deklarationspflicht gemäss der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV; 916.51). Der Regierungsrat begrüsst diesen Entscheid, der den Vollzug erleichtern wird.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch die Einfuhr von sogenanntem Hormonfleisch beschränkt werden muss. Wie bei den Reserveantibiotika und den Wachstumsförderern, sollen auch die Ausnahmebedingungen für die Einfuhr von Rindfleisch gestrichen werden, das von Tieren stammt, welchen hormonell wirksame Substanzen verabreicht wurden.

Der Regierungsrat bemängelt, dass Bescheinigungen im neuen E-Cert-System nicht vollständig elektronisch erstellt werden können. Er beantragt, dass E-Cert baldmöglich technisch so weiterentwickelt wird, dass die Exportzeugniserstellung für Drittländer gänzlich elektronisch abgewickelt werden kann. Begründet wird der Antrag mit dem erhöhten Aufwand und der erhöhten Fehleranfälligkeit bei der heutigen Abwicklung. Zudem muss im Entwurf ergänzt werden, dass betreffend E-Cert auch die Archivierungsansprüche der Kantone erfüllt werden müssen.

Die Anpassung von Art. 17 betreffend Registrierungen im TRACES bedeutet für die kantonalen Amtsstellen einen deutlichen Mehraufwand. Bis anhin haben die Kantone nur die Registrierung von Bestimmungsbetrieben oder von Importeuren, die auch gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind, im TRACES übernommen. Neu sollen die Kantone alle Betriebe, ausser die anmeldepflichtigen Personen, erfassen. Diese Verschiebung vom Bund zu den Kantonen macht nur schon aufgrund des Mengengerüsts für kleinere Kantone keinen Sinn. Die bisherige Organisation ist aus Sicht des Regierungsrats weiterzuführen.

Gemäss Entwurf zur Vernehmlassung liegt nach Art. 100 Abs. 2 Bst. a die Aufgabe der TRACES-Schulungen neu bei den Kantonen. Dies führt zu einem enormen Mehraufwand für die Kantone und einer nicht sinnvollen Verlagerung der Kompetenzen. Die kantonalen Amtsstellen kamen bis anhin nur in

einem kleinen Ausmass und in speziell ausgewählten Tätigkeiten mit TRACES in Berührung. Der Regierungsrat empfiehlt, die Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeuren und Speditionsunternehmen nach wie vor zentral durch das BLV durchführen zu lassen.

Aufgrund der Änderung der Namensbezeichnung des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist in allen fünf Änderungsvorlagen zu prüfen, ob der an verschiedenen Stellen verwendete Begriff "Zoll" noch korrekt ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5a	Die Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch die Einführung dieser Bestimmung wird begrüsst. Auch wenn das EU-Recht eine vergleichbare Bestimmung vorsieht, ist es aus Sicht des Verbraucherschutzes schwer verständlich, warum der Einfuhr von verarbeiteten tierischen Lebensmitteln von mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelten Tieren erlaubt ist, wenn diese Lebensmittel pflanzliche Komponenten enthalten. Diese Ausnahmeregelung schränkt die Reichweite der in Absatz 2 vorgesehenen Bestimmung ein. Die Ausnahme in Absatz 3 Bst. b schränkt das Verbot im Falle der Zucht von Amphibien, Weichtieren und Insekten unnötig ein.	Art. 5a Abs. 3 Bst. b b präzisieren, dass es sich um gezüchtete Tiere handelt. Art. 5a Abs. 3 Bst. f streichen
Art. 13 Abs. 2	Auch in den wichtigsten Bahnhöfen und an den Grenzstellen ist eine Information für Reisende willkommen.	Die Bestimmung sollte auch für Hauptbahnhöfe und Zollstellen gelten.
Art. 17 Abs. 2 Bst. a und b	Die zuständigen kantonalen Behörden haben bisher nur die TRACES-Registrierung für Importeure übernommen, die gleichzeitig auch Bestimmungsbetrieb sind. Das BLV übernimmt die Registrierung von reinen Importeuren.	a. von Bestimmungsbetrieben, Importeuren (gleichzeitig auch Bestimmungsbetrieb) und Speditionsunternehmen: bei der zuständigen kantonalen Behörde; b. von anmeldepflichtigen Personen oder reinen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		Importfirmen, welche nicht gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind: beim BLV
Art. 17 Abs. 3	Eine unverzügliche Mitteilung einer Adressänderung anzustreben, erscheint unrealistisch und ist in den meisten Fällen auch nicht notwendig.	Ersetzen "unverzüglich" durch "innerhalb einer Woche".
Art. 18 Abs. 4 Bst. b	Die Voranmeldung ermöglicht es, einem möglichen Problem im Voraus zu begegnen. Daher soll die Frist zwischen der Voranmeldung und der Ankunft der Sendung verlängert werden. Allerdings bringt eine Voranmeldung vier Stunden vor der Landung in vielen Fällen für die Vollzugsbehörden nur einen geringen Vorteil gegenüber der Anmeldung bei der Landung. Eine präventive Reaktion der Behörden ist nur möglich, wenn die Voranmeldung vor dem Verladen der Sendung im Herkunftsland erfolgt.	Ersetzen durch "bei tierischen Erzeugnissen: vor dem Verladen der Sendung und mindestens vier Stunden vor der Landung des Flugzeugs."
Art. 19a	Die neue Aufzeichnungspflicht ist richtig und im Falle eines Beutekäfer-Ausbruchs Voraussetzung, um die Nachverfolgung sicherstellen zu können. Eine äquivalente Verpflichtung ist in die Tierseuchenverordnung unter Änderungen anderer Erlasse aufzunehmen.	Äquivalente Bestimmung unter Änderung anderer Erlasse in die Tierseuchenverordnung aufnehmen.
Art. 24 Abs. 4	Obwohl in der bisherigen Fassung der Tierschutz nicht erwähnt ist, darf das BLV keine Ausnahmen von Verfahren bewilligen, wenn dies mit Einschränkungen des Wohlergehens von lebenden Tieren verbunden ist.	"... abweichende Verfahren bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass damit keine erhöhte Gefahr der Einschleppung von Seuchen <u>und bei lebenden Tieren keine Einschränkung des Wohlergehens einhergehen.</u> "
Art. 49 Abs. 1	Der Regierungsrat bedauert, dass ein elektronisches System wie E-Cert die Behörde dazu zwingt, Zeugnisse zu drucken, zu unterschreiben, zu scannen und herunterzuladen. Der technische und sicherheitstechnische Gewinn erscheint daher sehr gering und stellt keine Vereinfachung für die Behörden und andere Akteure dar. Die Möglichkeit der elektronischen Validierung soll schnellstmöglich eingeführt werden.	Neu: Das BLV sorgt für die Weiterentwicklung von E-Cert, um baldmöglichst die Zeugnisausstellung gänzlich elektronisch ausführen zu können. Sie teilt den zuständigen kantonalen Behörden den Zeitpunkt der Umstellung mit.
Art. 49 Abs. 1 Bst. d	Die kantonale Behörde kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, das Zeugnisoriginal der Exportsendung beizulegen. Je nach Export erfolgt keine Kontrolle der Ware vor Ort, und das Zeugnis wird dem Exporteur per Post zugestellt. Es liegt daher in der Verantwortung des Exporteurs, das Zeugnisoriginal der Sendung beizulegen.	"sie übergibt die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung im Original an den Exporteur, welcher sie der Exportsendung beilegt."
Art. 61 Abs. 1 Bst. b und c	In Bezug auf die Tiere ist Bst. c überflüssig, da Tiere gemäss Bst. b bereits kontrolliert werden müssen, sobald sie das Flugzeug verlassen.	" Tiere und Tierprodukte, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden"

Art. 64	Laboruntersuchungen sind nicht relevant bei Tierschutz-Mängeln, daher sind die Absätze 1–3 allgemeiner zu formulieren. Abs. 3 mit Tierschutz ergänzen	Laboruntersuchung und Laborbefund ersetzen durch "... einer weitergehenden Untersuchung ..." und "... bei günstigem Untersuchungsbefund..." Absatz 3: "Bei einem generell erhöhten Risiko in Bezug auf die Einhaltung der tierseuchen-, <u>tierschutz</u>rechtlichen oder lebensmittelhygienischen Vorschriften in einem Herkunftsstaat,"
Art. 67 Abs. 2	"drei Tage" ist ungenau und alle anderen Fristen wurden in Stunden angegeben	Ersetzen durch "72 Stunden".
Art. 84, neuer Absatz	Wie die Vollzugspraxis in den vergangenen Jahren gezeigt hat, schleichen sich im Exportprozess bei den Teilnehmern des Warenflusses aus Unachtsamkeit und ohne Absicht Fehler bei der Anmeldung / Deklaration der aus einem Drittstaat zu exportierenden Ware ein. Betreffend der "mit Mängeln" in die Schweiz eingeführten Ware sind vor dem Inverkehrbringen Massnahmen wie eine "Behandlung" oder "Verarbeitung" zu treffen, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Folgendes Beispiel zeigt auf, dass diese Massnahmen nicht in jedem Fall möglich sind, und es deshalb zu deren Vernichtung kommt, da eine Rücksendung zu kostenintensiv ist: Thunfisch-Konserven wurden bei der Zollanmeldung versehentlich als Ananas-Konserven deklariert. Beim Eintritt in die EU erfolgte keine grenztierärztliche Untersuchung (GTU). Der Fehler wird bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer im Bestimmungsbetrieb entdeckt, kann aber nicht durch eine Massnahme nach Art. 84 EDAV-DS beseitigt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleistet ist und die Ware aus einem bewilligten Betrieb stammt, sollte es der kantonalen Vollzugsbehörde beispielsweise durch Prüfung der "mangelhaften" Ware ermöglicht werden, diese ohne Massnahme freizugeben.	Handelt es sich beim festgestellten Mangel um ein offensichtliches und nicht beabsichtigtes Versehen, verursacht durch einen Teilnehmer am Import-beziehungsweise Exportprozess, so kann die kantonale Behörde im Einzelfall deren Inverkehrbringen ohne Auflagen bewilligen, sofern die Ware aus einem bewilligten Betrieb stammt und die Rückverfolgbarkeit vollständig belegt werden kann.
Art. 91 bis 93	Im Allgemeinen haben die von Tierärzten oder Assistenten an der Grenze ausgeführten Aufgaben einen offiziellen Charakter. Der Regierungsrat würde es deshalb begrüssen, wenn die in der	Terminologie wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402) verwenden. Es ist auf

	Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen definierten Begriffe, nämlich amtlicher Tierarzt und amtlicher Fachassistent, statt Grenztierarzt und Assistent GTD, beibehalten würden. Dasselbe gilt für die Ausbildung. Die Grundausbildung ist in das offizielle Ausbildungskonzept des öffentlichen Veterinärdiensts einzubinden.	diese Gesetzgebung zu verweisen, wenn es um Grundausbildung geht.
Art. 100 Abs. 2	Würde bedeuten, dass neu die Kantone die Schulungen für Bestimmungsbetriebe, Importeure und Speditionsunternehmen übernehmen müssen. Dies bedeutet eine unnötige Aufgabenverschiebung vom Bund zu den Kantonen, die der Regierungsrat ablehnt.	² Das BLV führt zudem die Schulungen der Personen nach Art. 17 durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben. ³ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen für die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren durch, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.
Art. 102k	Der Artikel sieht vor, dass das System die Art der Aufbewahrung und Entsorgung enthält. Diese Vorgänge werden in der Regel im Ausland durchgeführt, und die Vollzugsbehörde verfügt nicht über alle Informationen, um diese Rubrik korrekt auszufüllen. Ausserdem ist ein neuer Absatz 2 einzufügen, damit ohne Verordnungsanpassung schnellstmöglich die gesamten Export-Zeugnisse nach Drittstaaten innerhalb von E-Cert und digital gemacht werden können. Dazu sind dem BLV die Kompetenzen zu gewähren.	In Bst. e " Aufbewahrung und Entsorgung" streichen. Absatz 2 (neu) "Ab dem vom BLV bestimmten Zeitpunkt enthält E-Cert auch zu Ausfuhrsendungen die elektronische Unterschrift der zuständigen Amtstierärztin oder des Amtstierarztes."
Art. 102q	Die Kantone führen ihre erarbeiteten Daten in E-Cert und haben deshalb Anspruch darauf, diese nach ihren Vorgaben archivieren zu können.	Den Kantonen muss die Möglichkeit gewährt werden, ihre eigens erarbeiteten Daten nach ihren kantonalen gesetzlichen Vorgaben zu archivieren.
Fremdänderung: Tierseuchenverordnung (SR 916.401)	Art. 295a Abs. 4 neu: Das BLV soll nicht nur an den Landesflughäfen Informationen platzieren können, sondern auch an grossen Bahnhöfen oder Zollstellen. Einfügen eines Artikels wegen der Weitergabe von Hummeln, siehe Antrag zu Artikel 19a EDAV-DS	Art. 295a Abs. 4 ergänzen, so dass auch an Zollstellen und Bahnhöfen Informationsmaterial platziert werden kann.



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Die Anpassungen sind begründet und werden vom Regierungsrat umfassend begrüsst. Der Regierungsrat begrüsst insbesondere die Tatsache, dass das EDI zusätzliche Garantien für alle Arten und Produkte verlangen kann, wenn die Schweiz den seuchenfreien Status erreicht hat. Auch begrüsst er die verbesserte Rückverfolgbarkeit bei der Einfuhr von Hummeln.

Der Regierungsrat bedauert hingegen, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, damit alle Beteiligten mehr Verantwortung im Kampf gegen den illegalen Handel mit Heimtieren übernehmen müssen, sei es die Verkäuferin respektive der Verkäufer, die Zwischenhändlerin/der Zwischenhändler oder die Käuferin/der Käufer. Das geltende Recht legt die Verantwortung für den Einfuhrprozess auf den Importeur. Dieser Begriff ist jedoch nach wie vor schlecht definiert, und die Verantwortung wird zwischen der Verkäuferin/dem Verkäufer, der Transporteurin/dem Transporteur (oder Vermittlerin/Vermittler) und der Käuferin/dem Käufer verwässert. Da die Verantwortlichkeiten nicht korrekt festgestellt werden können, müssen Strafverfahren häufig eingestellt werden. Im Rahmen des illegalen Handels, insbesondere mit Heimtieren, bleiben die Verkäuferin/der Verkäufer und die Zwischenhändlerin/der Zwischenhändler oft unbekannt. Die Käuferin/der Käufer wird als Opfer betrachtet, obwohl sie/er die/der Endbegünstigte der eingeführten Sendung ist. Eine eindeutige Rechenschaftspflicht aller Beteiligten würde sicherlich zu einer systematischeren Ahndung von Verstössen im Einfuhrprozess führen. Eine uneindeutige Verantwortlichkeit würde langfristig die illegale Einfuhr und den illegalen Handel unattraktiv machen und eindämmen. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass alle Beteiligten, nicht nur Importeure, Verantwortung übernehmen müssen. Er stellt deshalb den Antrag, dieses Anliegen in die laufende Revision aufzunehmen.

Zusätzlich benötigt es in der Revision Ergänzungen betreffend Datenschutz- und Archivierungen, wie nachfolgend dargelegt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Die Anpassung von Art. 31 betreffend Registrierungen im TRACES bedeutet für die kantonalen Amtsstellen einen deutlichen Mehraufwand. Bis anhin haben die Kantone nur die Registrierung von Bestimmungsbetrieben oder von Importeuren, die auch gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind, im TRACES übernommen. Neu sollen die Kantone alle Betriebe, ausser die anmeldepflichtigen Personen, erfassen. Diese Verschiebung vom Bund zu den Kantonen macht nur schon aufgrund des Mengengerüsts für kleinere Kantone keinen Sinn. Die bisherige Organisation ist aus Sicht des Regierungsrats weiterzuführen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Island dürfte fälschlicherweise fehlen.	Island hinzufügen
Art. 8 Abs. 1	Formatierungsfehler beim Begriff "Gesundheitsbescheinigungen"	
Art. 19a	Vgl. Antrag zu Art. 19a EDAV-DS	Ergänzung der Tierseuchenverordnung unter Änderung anderer Erlasse
Neuer Artikel (21a)	Ausweitung der Verantwortlichkeiten zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen entlang des gesamten Tier- und Warenflusses bei Ein- und Durchfuhr mit dem Ziel, damit den illegalen Handel mit Tieren und Tierprodukten möglichst zu verhindern (siehe auch allgemeine Bemerkungen).	Ausweitung der Verantwortlichkeiten auf Verkäuferin/Verkäufer, Zwischenhändlerin/Zwischenhändler und Käuferin/Käufer
Art. 31 Abs. 1	Formatierungsfehler beim Begriff "Gesundheitsbescheinigungen"	

Art. 40 Abs. 2	Würde bedeuten, dass neu die Kantone die Schulungen für Bestimmungsbetriebe, Importeure und Speditionsunternehmen übernehmen müssen. Dies bedeutet eine unnötige Aufgabenverschiebung vom Bund zu den Kantonen, die der Regierungsrat ablehnt.	² Das BLV führt zudem die Schulungen der Personen nach Artikel 31 durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben. ³ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen für die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren durch, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.
7. Abschnitt Informationssystem TRACES	Es fehlen gänzlich Datenschutz- und Archivbestimmungen. Wie für Informationssysteme EDAV und E-Cert müssen solche geprüft und ergänzt werden.	Mit Datenschutz- und Archivbestimmungen ergänzen

Das Hauptziel dieser Revision ist die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das europäische Recht, nachdem Grossbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten ist. In einigen Fällen stellt diese Anpassung eine Lockerung der Einfuhrbestimmungen dar. Dazu zählt beispielsweise der Vorschlag, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz, sondern nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben. Auch wenn das Ziel der Änderung darin besteht, die Verwaltungsverfahren für die Halterinnen und Halter von Heimtieren zu vereinfachen, müsste der behandelnde Tierarzt auf Grundlage sehr unterschiedlicher Anträge und nicht eindeutigen Dokumenten entscheiden, ob die Ausstellung eines Passes zulässig wäre. Ohne zusätzliche Präzisierungen wären die Kantonstierärzte mit massiven Vollzugsproblemen und einer Erhöhung der Rechtsunsicherheit konfrontiert, da sie die beschwerdefähigen Entscheide über die Verweigerung der Ausstellung eines Passes für ein illegal eingeführtes Tier treffen müssten. Der Regierungsrat steht deshalb dieser Bestimmung in der jetzigen Form kritisch bis ablehnend gegenüber.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Art. 6a und 7	In den Erläuterungen wird nicht begründet, weshalb die Höchstzahl von Heimtieren zur erleichterten Einfuhr nach der EDAV-Ht für alle Tierarten ausser Hund, Katze und Frettchen gestrichen wird. Es soll deshalb geprüft werden, ob ohne erhöhtes Risiko die Höchstzahlbeschränkung nicht ganz weggelassen werden kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass eine beauftragte Person nicht von verschiedenen Eigentümern gleichzeitig Heimtiere erleichtert einführen darf.	In Sinne des Kommentars prüfen
Art. 12 Abs. 3 Bst. a und Art. 13 Abs. 4 Bst. a	Der Regierungsrat ersucht um Prüfung der Streichung des Erfordernisses Besitzererklärung: Diese Anforderung bringt keine grössere Sicherheit, da die Halterin beziehungsweise der Halter diese Erklärung oft nicht aufgrund gesicherter Information ausfüllen kann, da sie/er den Welpen nicht die gesamte Zeit gehalten und unter Kontrolle hatte. Wenn dies mit den Verpflichtungen gegenüber der EU vereinbar ist, ist diese Anforderung zu streichen.	Prüfung betreffend Möglichkeit zur Streichung von Art. 12 Abs. 3 Bst. a sowie Art. 13 Abs. 4 Bst. a
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	Die Erleichterung wird zu Mehraufwand bei den kantonalen Behörden führen, weil dadurch zusätzliche und komplexere Mängelfällen erwartet werden. Aus der Veterinärbescheinigung geht nur hervor, wann das Tier in Staaten gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a eingeführt wurde. Wenn keine Veterinärbescheinigung mehr vorliegt, ist die Nachvollziehbarkeit aufgrund einer lückenlosen Sachverhaltsdarstellung nicht mehr möglich. Eine Streichung ist deshalb zu prüfen.	Absatz 3 ^{bis} Streichung ist zu prüfen
Art. 29 Abs. 1	Für einen effektiven, effizienten und reibungslosen Vollzug ist es nötig, dass immer die kantonale Behörde zuständig ist, auf dessen Gebiet der Verstoss festgestellt wurde. Art. 29 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.	"Sind bei Heimtieren die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt, <u>so ist die kantonale Veterinärbehörde des Ortes der Feststellung zuständig und trifft</u> die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen."
Neu: Art. 29 Abs. 4	Da die Unterbringung der Tiere in einer Quarantäne mit hohen Kosten verbunden, aber zugleich erforderlich ist, ist eine Kautio vorzusehen. Bei Durchführung einer Quarantäne soll dadurch eine weitgehende	Neu: Art. 29 Abs. 4: "Im Falle einer Beschlagnahme kann die Behörde bei den Tierhaltenden eine Kautio zur Sicherung von Forderungen aus der Unterbringung und Pflege des

	Kostendeckung erreicht werden, so dass bei zahlungsunfähigen Tierhaltenden nicht der Kanton die hohen Kosten übernehmen muss.	Tieres verlangen. Wird die Kautio nicht erbracht, kann die Behörde die sofortige Euthanasie anordnen."
Art. 34 Abs. 2 Bst. a	Da die kantonalen Veterinärdienste die hauptsächlich betroffenen Behörden sind, beurteilt der Regierungsrat es als kritisch, dass Heintierpässe an nicht in der Schweiz wohnhafte Personen ausgestellt werden dürfen. Dies aus folgenden Gründen: • Das Kriterium unter Bst. a, das bestimmt, ob ein Heintierpass für Tierhaltende ohne Wohnsitz in der Schweiz zulässig ist, ist zu ungenau. Es darf den berufsausübungsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten der Entscheid über Zulässigkeit beziehungsweise Ablehnung eines Antrags auf Heintierpass nicht zugemutet werden. Bisher war der Wohnsitz ein jederzeit nachvollziehbares Kriterium. • Tierärztinnen und Tierärzte werden im Einzelfall dann oft den kantonalen Veterinärdienst über die Zulässigkeit anfragen. Dies führt zu grossem Mehraufwand, da die Dokumentenprüfung nicht einfach sein wird. Es wird eine erhebliche Zunahme an Mängelfällen befürchtet, was die kantonalen Veterinärdienste zusätzlich belastet. Dem erheblichen Mehraufwand und den erhöhten Risiken steht eine nur geringfügige Erleichterung für Tierhaltende gegenüber. Die geplante Neuregelung lässt sich ohne entsprechende Präzisierungen nicht mit einem angemessenen Aufwand umsetzen.	Es sind genaue Präzisierungen für eine zulässige Abgabe der Heintierpässe an Personen mit Wohnsitz im Ausland zu machen, so dass Tierärztinnen und Tierärzte dies ohne Nachfrage an die zuständige Behörde umsetzen können.
Art. 34a Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Hier muss ergänzt werden, dass nicht nur der Zeitpunkt der Implantation aufgezeichnet werden muss, sondern auch das Ablesedatum bei einem bereits gechipten Hund.	"... Zeitpunkt der Implantation beziehungsweise des Ablesens des Mikrochips..."

7

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Der Regierungsrat begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

8	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)
----------	--

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise.	
Anhang 5	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise.	

9

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Der Regierungsrat begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise.	